

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

26. Februar 1999

Nr. 6

Inhalt:

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1301153377 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1623060458 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1521065019 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1521024053 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit auf-
geboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassen-
buches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine
Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410091216 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit auf-
geboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassen-
buches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine
Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1531002320 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit auf-
geboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassen-
buches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine
Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1531006341 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1531014425 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1522066736 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1521070616 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1522053472 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer 1411042146 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1410153041 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Grund

- § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 360)
- § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch Gesetz vom 14.2.1994 (GVBl. I S. 34)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 25.01.99 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

§ 1

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

1. Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) sind Übergangwohnheime und Übergangswohnungen.
2. Übergangwohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
3. Benutzer eines Übergangwohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
4. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Gebührenpflicht

1. Die Nutzung der Übergangseinrichtungen ist gebührenpflichtig.
2. Soweit Übergangswohnungen aufgrund eines privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
2. Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren.
3. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Übergangseinrichtung benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung durch den Landkreis Teltow-Fläming Beauftragten.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.
3. Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Monaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
4. Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Teltow-Fläming zu entrichten.

§ 5
Erlass der Gebühren

1. Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 22, 23 BSHG i.V.m. der Regelsatzverordnung unterschreitet.

Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 11 Abs. 1 BSHG.

2. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.

§ 6
Höhe der Gebühren

1. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen

- a) 95,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
- b) 194,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
- c) 290,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

2. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen

- a) 200,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
- b) 250,00 DM pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

3. Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 250,00 DM pro Person.

4. Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet.

5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind.

Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

6. Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Teltow-Fläming unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erneut zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) zur Erlangung von Gebührenerlassen nach § 5 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

b) den Landkreis Teltow-Fläming über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, oder

c) entgegen § 7 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, 27. Januar 1999

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Die vorstehende Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 15. Februar 1999, AZ.: 56-4820.3, genehmigt.

Luckenwalde, 22. Februar 1999

Giesecke
Landrat

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 31. August 1999 (AZ: 12048 004458/91) an den Verfahrensbeteiligten Herrn Wilhelm Busse, früher wohnhaft in 15938 Golßen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf, OT Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 24. Februar 1999

Giesecke
Landrat

Bekannt gemacht am 26. Februar 1999